



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

207. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Mai 2025

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
119 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K7 im Stadtgebiet Mönchengladbach zur Gemeindestraße S.173	123 Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler S. 175
120 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Lasse Kleipsties) S. 174	124 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3101341018 S. 176
121 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 174	125 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3221164274 S. 176
122 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 175	

Beilage zu Ziffer 119: Karte - Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K7 im Stadtgebiet Mönchengladbach zur Gemeindestraße

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

119 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße K7 im Stadtgebiet Mönchengladbach zur Gemeindestraße

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.03 MG-K7

Düsseldorf, den 21. Mai 2025



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Kreisstraße K7

im Stadtgebiet Mönchengladbach zur Gemeindestraße

Die Neubaustrecke K7 – Heinrich-Pesch-Straße – im Stadtgebiet Mönchengladbach wurde fertiggestellt und dem Verkehr übergeben. Dieser Straßenabschnitt ersetzt die bisher über die Heinrich-Pesch-Straße im Bereich der Häuser Nrn. 91 bis 113 verlaufende Streckenführung der K7.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird daher der Teilabschnitt 900 der K7 im Stadtgebiet Mönchengladbach

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. von NK 4804 053 | nach NK 4804 078 |
| von Station 1,033 | bis Station 1,148 (alt) |
| | (Länge: 0,115 km) |

zur Gemeindestraße abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StrWG NRW).

Auf die beiliegende Karte wird Bezug genommen.

Die Umstufung wird zum **02. Juni 2025** wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Umstufungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, 40213 Düsseldorf, erheben.

Im Auftrag
gez. Christine Opitz

-siehe Beilage zu Ziffer 119-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.173

120 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Lasse Kleipsties)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W7

Düsseldorf, den 20. Mai 2025

Mit Wirkung zum 01.09.2025 wurde Herr Lasse Kleipsties für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 7 in Wuppertal bestellt. Der Kehrbezirk Wuppertal 7 umfasst den Wuppertaler Norden an der Stadtgrenze zu Sprockhövel sowie Teile von Wuppertal-Wichlinghausen und -Haßlinghausen.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.174

121 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0036701-0070-A15-0075/25

Düsseldorf, den 20. Mai 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Zwischenprodukte K 27 durch Ertüchtigung der PLT der Anlagen 70 und 71 im Gebäude K27 (Teil 3)

Die Henkel AG & Co. KGaA betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

genehmigungsbedürftige Anlagen zur Herstellung von Klebstoffen, Harzen, Härtern und Zwischenprodukten aus einer chemischen Reaktion zwischen Isocyanaten und Polyolen (Gebäude K27). In Gebäude K27 befinden sich Teile der Anlagen 70 und 71. Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage 70 ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage 71 aus § 1 i. V. m. Nr. 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Henkel AG & Co. KGaA handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In Gebäude K27 werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. In Gebäude K27 werden einerseits Klebstoffe, Harze, Härter und Zwischenprodukte aus einer chemischen Reaktion zwischen Isocyanaten und Polyolen hergestellt, andererseits lösemittelfreie, 2KPU-Klebstoffe durch Mischprozesse.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung der Prozessleittechnik PLT der Anlagen 70 und 71 im Gebäude K27. Diese umfasst die Vergrößerung des Durchmessers der Berstscheibe (BS) 40Y404 am CF-Rührwerk mit der Erweiterung der entsprechenden Abblaseleitung und den Einbau von Wasserdetektoren in die Zuleitungen der Rohstoffbehälter.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Die oben genannten Änderungen ergeben sich weiterhin aus der Überarbeitung der Sicherheitsanalyse der sicherheitsrelevanten Anlage Nr. 29 in Gebäude K27. Die notwendigen Anpassungen in der Prozessleittechnik (PLT) wurden bereits in zwei Anzeigen zur PLT-Ertüchtigung Teil 1 und Teil 2 dargestellt. Im Zuge dessen wird auf die Stellungnahme der Sachverständigen nach § 29 b BImSchG: Ertüchtigung von sicherheitsgerichteter Prozessleittechnik vom 19.04.2024 von CSE (Teil der Anzeige zur PLT-Ertüchtigung Teil 1) und das Gutachten der Sachverständigen nach § 29 b BImSchG zu Interimsmaßnahmen vom 18.09.2024 von CSE (Teil

der Anzeige zur PLT-Ertüchtigung Teil 2) verwiesen. Ergänzt wird die Sicherheitsbetrachtung durch die Stellungnahme „Sizing Report“ zur Auslegung der Sicherheitseinrichtung BS 40Y404 vom 24.01.2025 von CSE (Teil dieser Anzeige, Teil 3).

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Kristine Jaenichen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.174

122 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0027-A15-0111/25

Düsseldorf, den 20. Mai 2025

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Chlorier-Betriebes durch Errichtung und Betrieb eines neuen Lagertanks für Dibenzylether im Tanklager L66

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort des ChemPark Uerdingen an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von chlorierten Alkylaromaten und deren Folgeprodukten (Chlorier-Betrieb).

Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen

Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Chlorier-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und Betrieb eines neuen Lagertanks für Dibenzylether im Tanklager L66.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit auch keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.175

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

123 Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler

15. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.06.2025, 18:00 Uhr, Einlass: 17:30 Uhr

Ort, Raum: Konzertsaal des Theaters Rheydt, Odenkirchener Straße 78, 41236 Mönchengladbach

Bekanntmachung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 14. Versbandsversammlung vom 18.03.2025
- TOP 3: Jahresabschluss 2024 (58/II/2025)
- TOP 4: Eckpunkte Haushaltsplanung 2026 (59/II/2025)
- TOP 5: 1. Änderung Stellenplan 2025 (60/II/2025)
- TOP 6: 3. Änderung der Verbandssatzung (61/II/2025)
- TOP 7: Informationen des Verbandsvorstehers und Bericht der Geschäftsstelle (62/II/2025)
- TOP 8: Anfragen und Mitteilungen aus der Versbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 14. Versbandsversammlung vom 18.03.2025
- TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Versbandsversammlung

gez. Martin Heinen
Vorsitzender der Versbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.175

124 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch Nr. 3101341018

Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch-Nr. 3101341018 wird hiermit gemäß Teil II, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz vom 01.12.2009 für kraftlos erklärt.

Die Aufforderung an den Inhaber, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, blieb erfolglos.

Neuss, den 13. Mai 2025

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.176

125 Kraftloserklärung für das Sparkassenbuch-Nr. 3221164274

Beschluss

Das Sparkassenbuch Nr. 3221164274 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 18.05.2025

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2025 S.176



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,80 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de